

## ► Heimkosten

**Erbausschlagung ändert an Schuldbeitritt nichts**

| Wer eine Kostenübernahmeerklärung für die Heimkosten eines Elternteils unterschrieben hat, kann sich seiner Schuldnerschaft nicht entziehen, indem er nach dem Erbfall des Elternteils die Erbschaft ausschlägt. |

Das OLG Oldenburg sieht die Kostenübernahmeerklärung als Schuldbeitritt (21.12.16, 4 U 36/16, Abruf-Nr. 191615). Nach seiner Ansicht ändert das Ausschlagen der Erbschaft nichts an der Zahlungspflicht, weil es nicht um den Anspruch des Pflegeheims gegen die verstorbene Mutter geht, sondern um einen direkten Anspruch des Pflegeheims gegen die Tochter aufgrund der von ihr unterschriebenen Erklärung. Die Besonderheit des Falls: § 14 Abs. 1 des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes in Baden-Württemberg sieht – vergleichbar mit anderen Bundesländern – vor, dass der Heimträger von den Pflegebedürftigen nur eine Sicherheitsleistung verlangen darf, wenn diese im Vertrag bezeichnet ist. Die Tochter meinte, ihr Schuldbeitritt sei eine solche Sicherheit, die aber nur in einer Anlage vereinbart sei. Dem ist das OLG nicht gefolgt.

**MERKE** | Der Schuldbeitritt ist auch gültig, wenn er separat vom Heimvertrag abgeschlossen worden ist. Selbst, wenn man einen Verstoß gegen das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz annehmen würde, müsste die Tochter haften. Denn dieses Gesetz schützt nur den Heimbewohner, nicht aber dessen Angehörige.

## ► Alltagsprobleme

**Sparkasse macht Konto kostenpflichtig und scheitert vor Gericht**

| Senioren müssen häufig rechnen. Dann ist es ärgerlich, wenn das bisher kostenlose Girokonto plötzlich Geld kostet. Genau das passiert gerade vielen Bankkunden. Das AG Ludwigslust bestätigte jetzt, dass Sparkassenkunden in bestimmten Fällen verlangen können, dass ihr Konto kostenlos bleibt (AG Ludwigslust 31.5.17, 43 C 288/16, Abruf-Nr. 194841). |

Die beklagte Sparkasse hatte das „Konto zum Nulltarif“ der Klägerin gekündigt, da diese nicht einverstanden war, dass das Konto gebührenpflichtig wird. Die Sparkasse berief sich auf ein ordentliches Kündigungsrecht aus sachlichem Grund. Es sei offenkundig, dass die Einnahmen von Banken und Sparkassen gegenwärtig rückläufig seien. Das AG widersprach: Ein wichtiger Grund ließe sich hier nicht beweisen. Die Sparkasse setze in ihren eigenen AGB eindeutig einen „wichtigen Grund“ voraus, um ein Konto zu kündigen. Ein „höherer Kostendruck“ sei kein solcher Grund.

**MERKE** | Zwar kann die Sparkasse gegenüber Personen, die ein Konto neu errichten, die Preise nach weitgehend freiem Ermessen bestimmen und ist nicht verpflichtet, Girokonten kostenlos oder besonders günstig zu führen. Die Klägerin war jedoch Bestandskundin. In diesem Fall ist es in jedem Fall unzulässig, das Konto zu kündigen, um ein höheres Entgelt durchzusetzen.



IHR PLUS IM NETZ

sr.iww.de

Abruf-Nr. 191615

Angehörige haften in jedem Fall



IHR PLUS IM NETZ

sr.iww.de

Abruf-Nr. 194841

Hoher Kostendruck kein wichtiger Grund zur Erhöhung der Kontogebühren

Bestandskunden dürfen auf ihr Konto vertrauen